

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung**  
**für**  
**Bachelor- und Master-Studiengänge**  
**an der**  
**Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW)**

**Stand:** Verabschiedet im Senat der HTW am 11. Februar 2009, Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft am 23. Juli 2009

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeines	3
§ 1 Zweck der Ordnung und Geltungsbereich .....	3
§ 2 Studienziel .....	3
§ 3 Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter .....	3
§ 4 Praxisreferat .....	3
§ 5 Qualität des Studiums.....	3
§ 6 Weiterbildung.....	3
§ 7 Teilzeitstudium.....	4
§ 8 Sprachen .....	4
Teil 2: Bachelor-Studium	4
§ 9 Studienziele .....	4
§ 10 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen .....	4
§ 11 Dauer und Gliederung des Studiums .....	4
§ 12 Module und ECTS-Punkte .....	4
§ 13 Praktische Studienphase .....	4
§ 14 Studium im Ausland.....	6
Teil 3: Master-Studium	6
§ 15 Studienziele .....	6
§ 16 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen .....	6
§ 17 Dauer und Gliederung des Studiums .....	6
§ 18 Module und ECTS-Punkte .....	6
§ 19 Praktische Studienphase und Projektstudium .....	6
§ 20 Studium im Ausland.....	7
Teil 4: Allgemeine Prüfungsregeln	7
§ 21 Definitionen.....	7
§ 22 Studien- und Prüfungsleistungen.....	8
§ 23 Mündliche Prüfungsleistungen.....	8
§ 24 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten .....	8
§ 25 Projektarbeiten .....	8
§ 26 Zulassung zur Prüfung.....	9
§ 27 Anmeldung zur Prüfung.....	9
§ 28 Fristen und Termine.....	9
§ 29 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	9
§ 30 Wiederholung von Fachprüfungen/Prüfungsleistungen .....	10
§ 31 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Attest .....	11
§ 32 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen .....	11
§ 33 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	11
§ 34 Verlust des Prüfungsanspruchs .....	12
§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten .....	12
§ 36 Prüfungsausschuss .....	12
§ 37 Aufgaben des Prüfungsausschusses.....	12
§ 38 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer .....	13
Teil 5: Prüfungen im Bachelor-Studium	13
§ 39 Zweck der Bachelor-Prüfung .....	13

§ 40 Zulassungsvoraussetzung .....	13
§ 41 Prüfungsaufbau .....	13
§ 42 Bachelor-Abschlussarbeit .....	13
§ 43 Zeugnisse und Bachelor-Urkunde .....	14
<b>Teil 6: Prüfungen im Master-Studium</b>	<b>15</b>
§ 44 Zweck der Master-Prüfung .....	15
§ 45 Zulassungsvoraussetzung .....	15
§ 46 Prüfungsaufbau .....	15
§ 47 Master-Abschlussarbeit .....	15
§ 48 Zeugnisse und Master-Urkunde .....	15
<b>Teil 7: Schlussbestimmungen</b>	<b>16</b>
§ 49 Ungültigkeit von Prüfungen.....	16
§ 50 Inkrafttreten .....	16
<b>Anlagen</b>	<b>17</b>
1. ECTS-Note .....	17
2. Studiengangsspezifische Anlagen.....	18

## **Teil 1: Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Ordnung und Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Allgemeinen für alle Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW). Das Nähere des jeweiligen Studienganges regeln studiengangsspezifische Anlagen.

### **§ 2 Studienziel**

Das Studium an der HTW vermittelt eine umfassende anwendungsbezogene Bildung. Es bereitet die/den Studierenden auf die spätere verantwortungsvolle Tätigkeit vor. Die/der Studierende soll sich die erforderlichen wissenschaftlichen und praxisbezogenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden aneignen und zu deren selbständiger Anwendung befähigt werden. Durch Studien- und Prüfungsleistungen wird nachgewiesen, dass dieses Studienziel erreicht ist. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Erreichung ihres Studienziels durch geeignete Beratungsangebote.

### **§ 3 Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter**

- (1) Die den Studiengang tragenden Fachbereiche/Fakultäten bzw. Einrichtungen wählen gemäß § 26 Fachhochschulgesetz (FhG) eine Professorin/einen Professor zur Studiengangsleiterin/zum Studiengangsleiter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Gemäß § 26 FhG hat die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter insbesondere die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:
  - (a) Koordination des Lehrangebotes,
  - (b) Sorge für die Erfüllung der Prüf- und Lehrverpflichtung,
  - (c) Sicherstellen einer angemessenen Betreuung der/des Studierenden in Zusammenarbeit mit den für die Studienberatung zuständigen Stellen,
  - (d) Erstattung des Berichts zur Situation von Lehre und Studium unter Einbeziehung der Ergebnisse der studentischen Befragungen und der Stellungnahme der beteiligten Fachschaftsrate und
  - (e) Organisation und Leitung der Didaktik-Konferenz laut § 5.

### **§ 4 Praxisreferat**

Die Betreuung der praktischen Studienphase erfolgt unter Mitwirkung des für den Studiengang zuständigen Praxisreferates. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

- (a) Kontaktpflege zu betreuenden Unternehmen und Einrichtungen der Wirtschaft mit dem Ziel, eine ausreichende Zahl von Praxis-Studienplätzen sicherzustellen,
- (b) Unterstützung der/des Studierenden bei der Suche und Auswahl eines Praxis-Studienplatzes,
- (c) Zulassung zur praktischen Studienphase,
- (d) Überprüfung und Anerkennung des Studienvertrages,
- (e) Entgegennahme der Studienberichte und Bescheinigungen,
- (f) Prüfung der fachlichen Eignung der Praxis-Studienplätze in Abstimmung mit den Fachbereichen/Fakultäten und
- (g) Organisation und ggf. Durchführung und Bewertung der begleitenden Lehrveranstaltungen.

### **§ 5 Qualität des Studiums**

Mindestens einmal im Jahr findet eine Didaktik-Konferenz statt, die aus Vertreterinnen/Vertretern aller betroffenen Gruppen (Dozentinnen/Dozenten, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Studierende) gebildet wird. In ihr sollen Wünsche, Kritik und Verbesserungsvorschläge bezüglich Lehrveranstaltungen sowie die Ergebnisse der studentischen Befragungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 FhG diskutiert werden. Die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter ist für die Organisation und Leitung der Konferenz verantwortlich.

### **§ 6 Weiterbildung**

- (1) Zu Zwecken der persönlichen oder beruflichen Weiterbildung können einzelne Abschnitte oder Module der Studiengänge belegt werden. In diesem Falle beschränkt sich die Immatrikulation auf den gewünschten Studienabschnitt.
- (2) Über die erfolgreiche Teilnahme an einzelnen Abschnitten oder Modulen wird eine Bescheinigung ausgestellt.

- (3) Teilnahmegebühren werden gesondert geregelt. Die Gebühren an weiterbildenden Studien richten sich nach der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Teilzeitstudium**

Für Bachelor- und Masterstudiengänge kann gemäß § 67 Abs. 4 FhG ein Teilzeitstudium vorgesehen werden. In den studiengangspezifischen Anlagen ist dazu zu regeln, ob ein Teilzeitstudium möglich ist und wenn ja, wie spezielle Studienpläne für das Teilzeitstudium definiert sind und welche Regelstudienzeit vorgesehen ist.

## **§ 8 Sprachen**

Neben Deutsch können auch andere Sprachen ganz oder teilweise als Arbeits- und Prüfungssprachen zugelassen werden. Das Nähere regeln die jeweiligen studiengangspezifischen Anlagen.

## **Teil 2: Bachelor-Studium**

### **§ 9 Studienziele**

Der Bachelor-Studiengang ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt.

### **§ 10 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen regelt das Fachhochschulgesetz. Spezielle Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge regeln die jeweiligen studiengangspezifischen Anlagen.

### **§ 11 Dauer und Gliederung des Studiums**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich einer praktischen Studienphase, Prüfungszeiten und der Bachelor-Abschlussarbeit mindestens sechs Semester. Sie wird in den studiengangspezifischen Anlagen festgelegt. Je Studiensemester sind 30 ECTS-Punkte zu erbringen.

### **§ 12 Module und ECTS-Punkte**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. Module sind ein Verbund von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika), die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Sie schließen nach spätestens einem Studienjahr mit einer Prüfung oder einem sonstigen Leistungsnachweis ab.
- (2) Die Module und der Studienverlauf ergeben sich aus den studiengangspezifischen Anlagen.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS – europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen).
- (4) Es sind für alle Studien- und Prüfungsleistungen des Studienganges insgesamt pro Semester 30 bzw. pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte zu vergeben. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls gemäß Absatz 1 werden die entsprechenden ECTS-Punkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und gut geschrieben.
- (5) ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des Studierenden. Sie berücksichtigen die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.
- (6) Im Rahmen freier Studienplatzkapazitäten können beliebige Module zusätzlich belegt und sowohl Studien- als auch Prüfungsleistungen hierzu erbracht werden.
- (7) Wird ein zusätzlich belegtes Modul erfolgreich abgeschlossen, so kann die/der Studierende die Eintragung des Moduls in das Zeugnis beantragen. Es ist zu vermerken, dass dieses Modul in der Gesamtnote nicht berücksichtigt wird.

### **§ 13 Praktische Studienphase**

- (1) Die praktische Studienphase ist ein in das Studium integrierter, inhaltlich zum Studium abgestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt. In der Regel wird sie in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet.
- (2) "Betrieb" ist die Institution, die einer/einem Studierenden einen Platz zur Ableistung der praktischen Studienphase (Praxis-Studienplatz) zur Verfügung stellt.

- (3) Die praktische Studienphase soll der/dem Studierenden die Möglichkeit geben, ihre/seine theoretischen Kenntnisse in die Praxis umzusetzen, indem sie/er im Betrieb zur Lösung konkreter Probleme beiträgt.
- (4) Die/der Studierende soll im Betrieb Aufgaben übernehmen, die inhaltlich dem Berufsbild des angestrebten Abschlusses entsprechen.
- (5) Die mit ECTS-Punkten bewertete praktische Studienphase umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 10 Wochen. Auf Antrag kann durch den Prüfungsausschuss aus wichtigem Grund eine Unterbrechung genehmigt werden. Bei einem Studium nach dem kooperativen Studienmodell kann von einem zusammenhängenden Zeitraum abgesehen werden.
- (6) Die praktische Studienphase kann begonnen werden, sobald die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.
- (7) Die Zulassung zur praktischen Studienphase setzt voraus:
  - (a) den Nachweis eines Praxis-Studienplatzes
  - (b) die Bestätigung einer/eines Professorin/Professors/Lehrbeauftragten, dass sie/er die Betreuung der/des Studierenden übernimmt
  - (c) studiengangsspezifische Leistungsnachweise, sofern diese in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt sind.
- (8) Die/der Studierende ist verpflichtet, sich um einen geeigneten Praxis-Studienplatz zu bemühen. Sie/er wird dabei von dem/den den Studiengang tragenden Fachbereich(en)/Fakultät(en) oder dem für sie zuständigen Praxisreferat unterstützt.
- (9) Die/der Studierende schließt vor Beginn der praktischen Studienphase mit dem betreuenden Betrieb einen Studienvertrag. Vor Abschluss des Vertrages ist die Zustimmung des Praxisreferates einzuholen.
- (10) Die/der Studierende hat über ihre/seine Tätigkeit während der praktischen Studienphase einen Studienbericht anzufertigen. Dieser ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der praktischen Studienphase beim Praxisreferat einzureichen.
  - (a) Der Studienbericht soll die folgenden Punkte behandeln:
    - Dauer der praktischen Studienphase,
    - kurze Darstellung des betreuenden Betriebes (insbesondere Geschäftsfelder, Beschäftigtenzahl, organisatorischer Aufbau, Marktstellung),
    - Beschreibung des Arbeitsplatzes und seiner Stellung innerhalb des betreuenden Betriebes,
    - Beschreibung der von der/dem Studierenden durchgeführten Aufgaben und der gewonnenen Erkenntnisse sowie Darlegung der theoretischen Basis, von der aus die Aufgaben bearbeitet worden sind,
    - gegebenenfalls kritische Analyse der in der Praxis eingesetzten Verfahren und
    - Darstellung der bei der Projektbearbeitung eingesetzten Methoden und der vorgeschlagenen Lösungen.
  - (b) Der Bericht muss vom betreuenden Betrieb abgezeichnet sein.
- (11) Zur Anerkennung der praktischen Studienphase müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - (a) durchgehende Anwesenheit und erfolgreiche Mitarbeit im betreuenden Betrieb in dem festgelegten Zeitraum. Dies wird insbesondere durch eine entsprechende Bescheinigung des betreuenden Betriebs nachgewiesen, die beim Praxisreferat vorzulegen ist. Eine Anerkennung kann nicht erfolgen, wenn der Betrieb den Studienvertrag aus Gründen gekündigt hat, die die/der Studierende zu vertreten hat,
  - (b) rechtzeitige Abgabe des Studienberichts und dessen Anerkennung beim Praxisreferat,
  - (c) Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an der praktischen Studienphase im Zeugnis des Betriebes,
  - (d) Bestätigung über das Bestehen der Praxisphase durch die betreuende Professorin/den betreuenden Professor.
- (12) Eine nicht bestandene (anerkannte) Praxisphase kann einmal wiederholt werden.

## § 14 Studium im Ausland

Es ist grundsätzlich zulässig, einen Teil des Studiums oder die praktische Studienphase im Ausland zu absolvieren. Muss ein Teil des Studiums oder die praktische Studienphase im Ausland absolviert werden, so regeln dies die studiengangspezifischen Anlagen.

## Teil 3: Master-Studium

### § 15 Studienziele

Mit dem Master-Studium wird eine zweite berufliche Qualifikation (*post graduate*) erworben. Das Master-Studium baut auf dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf. Es ist darauf ausgelegt, weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen zu ermöglichen.

### § 16 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in einer eigenen Vergabeordnung zu regeln. Der Zugang ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- (1) Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, der an einer Hochschule erworben worden ist.
- (2) Besondere Eignung, die durch eine Eignungsprüfung, einen qualifizierten Notendurchschnitt oder andere geeignete Verfahren nachgewiesen wird.
- (3) Der/die den Studiengang tragende(n) Fachbereich(e)/Fakultät(en) legt/legen die studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen fest. Das Nähere regeln die jeweiligen studiengangspezifischen Anlagen.

### § 17 Dauer und Gliederung des Studiums

Dauer und Gliederung des Master-Studiums werden in den studiengangspezifischen Anlagen geregelt. Je Studiensemester sind 30 ECTS-Punkte zu erbringen.

### § 18 Module und ECTS-Punkte

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. Module sind ein Verbund von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika), die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Sie schließen nach spätestens einem Studienjahr mit einer Prüfung oder einem sonstigen Leistungsnachweis ab.
- (2) Die Module und der Studienverlauf ergeben sich aus den studiengangspezifischen Anlagen.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS – europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen).
- (4) Es sind für alle Studien- und Prüfungsleistungen des Studienganges insgesamt pro Semester 30 bzw. pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte zu vergeben. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls gemäß Absatz 1 werden die entsprechenden ECTS-Punkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und gut geschrieben.
- (5) ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des Studierenden. Sie berücksichtigen die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.
- (6) Im Rahmen freier Studienplatzkapazitäten können beliebige Module zusätzlich belegt und sowohl Studien- als auch Prüfungsleistungen hierzu erbracht werden
- (7) Wird ein zusätzlich belegtes Modul erfolgreich abgeschlossen, so kann die/der Studierende die Eintragung des Moduls in das Zeugnis beantragen. Es ist zu vermerken, dass dieses Modul in der Gesamtnote nicht berücksichtigt wird.

### § 19 Praktische Studienphase und Projektstudium

- (1) Die praktische Studienphase kann in einem Betrieb oder durch ein Projektstudium abgeleistet werden.

- (2) Die mit ECTS-Punkten bewertete praktische Studienphase umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 10 Wochen.
- (3) Die/der Studierende soll im Betrieb Aufgaben übernehmen, die inhaltlich dem Berufsbild des angestrebten Abschlusses entsprechen.
- (4) Die praktische Studienphase bzw. das Projektstudium kann begonnen werden, sobald die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.
- (5) Die Zulassung zur praktischen Studienphase bzw. zum Projektstudium setzt voraus:
  - (a) den Nachweis eines Praxis-Studienplatzes, bzw. eines Projektes
  - (b) die Bestätigung einer/eines Professorin/Professors/Lehrbeauftragten, dass sie/er die Betreuung der/des Studierenden übernimmt
  - (c) studiengangspezifische Leistungsnachweise, sofern diese in den studiengangspezifischen Anlagen geregelt sind.
- (6) Die/der Studierende ist verpflichtet, sich um einen geeigneten Praxis-Studienplatz bzw. geeignetes Projekt zu bemühen. Sie/er wird dabei von dem/den den Studiengang tragenden Fachbereich(en)/Fakultät(en) oder dem für sie zuständigen Praxisreferat unterstützt.
- (7) Die/der Studierende schließt vor Beginn der praktischen Studienphase mit dem betreuenden Betrieb einen Studienvertrag. Vor Vertragsabschluss ist die Zustimmung des Praxisreferates einzuholen.
- (8) Das Projektstudium umfasst Projektarbeiten im Team mit wissenschaftlichem Anspruch bei gleichzeitig starkem Praxisbezug. In der Regel wird es im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten oder Kooperationen mit Unternehmen durchgeführt. Zum Projektstudium gehören ein Kolloquium und eine Projektdokumentation.
- (9) Zur Anerkennung der praktischen Studienphase müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - (a) durchgehende Anwesenheit und erfolgreiche Mitarbeit im betreuenden Betrieb in dem festgelegten Zeitraum. Dies wird insbesondere durch eine entsprechende Bescheinigung des betreuenden Betriebs nachgewiesen, die beim Praxisreferat vorzulegen ist. Eine Anerkennung kann nicht erfolgen, wenn der Betrieb den Studienvertrag aus Gründen gekündigt hat, die die/der Studierende zu vertreten hat,
  - (b) rechtzeitige Abgabe des Studienberichts und dessen Anerkennung beim Praxisreferat,
  - (c) Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an der praktischen Studienphase im Zeugnis des Betriebes,
  - (d) Bestätigung über das Bestehen der Praxisphase durch die betreuende Professorin/den betreuenden Professor.
- (10) Eine nicht bestandene (anerkannte) Praxisphase kann einmal wiederholt werden.

## **§ 20 Studium im Ausland**

Es ist grundsätzlich zulässig, einen Teil des Studiums oder die praktische Studienphase im Ausland zu absolvieren. Muss ein Teil des Studiums oder die praktische Studienphase im Ausland absolviert werden, so regeln dies die studiengangspezifischen Anlagen.

## **Teil 4: Allgemeine Prüfungsregeln**

### **§ 21 Definitionen**

- (1) Prüfungsleistung ist eine von einer/einem Studierenden zu erbringende, von einer Prüferin/einem Prüfer zu bewertende Leistung, die Teil der Bachelor-/Master-Prüfung ist. Die Bachelor- und die Master-Abschlussarbeit sind in § 42 und § 47 besonders geregelte Prüfungsleistungen. Die Teilnahme an einer Prüfungsleistung kann von Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung kann das Ergebnis einer zuvor erbrachten Studienleistung berücksichtigt werden (prüfungsrelevante Studienleistung). Eine Prüfungsleistung wird in der Regel am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters erbracht, sie kann aber auch während der Vorlesungszeit zu erbringen sein.
- (2) Studienleistung ist eine Leistung, die von der/dem Studierenden während des Semesters erbracht und von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet wird. Sie kann Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung sein. Wird sie zusammen mit einer Prüfungsleistung bei der Festsetzung einer Fachnote berücksichtigt, ist sie eine prüfungsrelevante Studienleistung und wird bei Bewertung und Wiederholung wie eine Prüfungsleistung behandelt.

- (3) Fachprüfung ist eine Prüfung in einem Fach, gegebenenfalls in einer Fächerkombination. Sie erfolgt in der Regel durch die Teilnahme an einer Klausur, ausnahmsweise durch eine mündliche Prüfung. Die Anfertigung der Bachelor- oder Master-Abschlussarbeit ist keine Fachprüfung.

## § 22 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- (a) mündlich (§ 23) und/oder
  - (b) schriftlich durch Klausurarbeiten oder sonstige Arbeiten (§ 24) und/oder
  - (c) durch Projektarbeiten (§ 25)
- zu erbringen.
- (2) Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht, z. B. als: Übungen, Studienarbeiten, Praktikumsaufgaben, Kolloquien, Referate, Entwürfe, Entwurfsbestandteile, Modellstudien, Fallstudien, Klausuren.
- (3) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

## § 23 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob sie/er über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der Prüfung soll je Studierender/Studierendem und Lehrveranstaltung 15 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der/dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können, wenn die räumlichen Verhältnisse es zulassen, als Zuhörerinnen/Zuhörer geduldet werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

## § 24 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wie Studienarbeiten, Übungen, Entwürfen, Referaten, soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des betreffenden Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die/der Studierende über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Schriftliche Prüfungen nach "Multiple-Choice-Verfahren" sind in der Regel ausgeschlossen.

## § 25 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Gruppenarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzeptionen nachgewiesen. Hierbei soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 24 Absatz 2 entsprechend.



- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der Einzelnen/des Einzelnen deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## § 26 Zulassung zur Prüfung

Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Prüfung sind:

- (a) der Nachweis der ordnungsgemäßen Immatrikulation und
- (b) der Nachweis der vorgeschriebenen Studienleistungen.

## § 27 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Zu jeder Prüfung des Bachelor- und des Master-Studiums wird in den studiengangspezifischen Anlagen der Termin, zu dem der Prüfling spätestens durch das Prüfungsamt angemeldet wird, festgelegt. Zu Prüfungen des 3. und höherer Semester (einschließlich deren Wiederholungsprüfungen) können sich Studierende ohne Angabe von Gründen durch einen Antrag beim Prüfungsamt abmelden; das Abmelden führt automatisch zu einer Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. Die Frist für die Abgabe des Abmeldungsantrags endet 14 Tage vor dem Prüfungstermin. Nach diesem Termin sind Änderungen nicht mehr möglich. Falls der Studiengang auch im Teilzeitstudium studiert werden kann, erfolgt die Prüfungsanmeldung anhand des individuellen Studienplans des/der Teilzeitstudierenden.
- (2) Nimmt die/der Studierende an einer Einzelprüfung teil, zu der sie/er nicht angemeldet ist, so erfolgt durch die Teilnahme eine automatische Anmeldung.
- (3) Bei Nichtbestehen einer Fachprüfung erfolgt automatisch eine Wiederanmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

## § 28 Fristen und Termine

- (1) Prüfungstermine und Hilfsmittel werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Lehrveranstaltungen von zwei aufeinander folgenden Semestern erbracht.
- (3) Eine Prüfungsübersicht mit Angaben zu Art, Ort und Zeit der Prüfungen sowie den erlaubten Hilfsmitteln wird spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang veröffentlicht. In der Prüfungsübersicht angegebene Termine dürfen nur auf zeitlich spätere Termine verschoben werden. Terminverschiebungen müssen vor dem ursprünglichen Termin veröffentlicht werden.
- (4) Pro Tag ist für die Studierende/den Studierenden nur eine Prüfung anzusetzen.
- (5) Die Bekanntgabe der Noten aus Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt innerhalb von acht Wochen, spätestens aber zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn durch Aushang. Die Note der Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeit muss spätestens nach acht Wochen durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben werden.
- (6) Macht die/der Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder wegen Schwangerschaft, Mutterschutz oder Wahrung von Familienpflichten nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art und Weise abzulegen, so kann durch den Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen anders zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 29 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Punktzahl	Note als Zahl	Note in Worten	Bedeutung
19 - 20	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
18 - < 19	1,3		
17 - < 18	1,7	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende

16 - < 17	2,0		Leistung
15 - < 16	2,3		
14 - < 15	2,7	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
13 - < 14	3,0		
12 - < 13	3,3		
11 - < 12	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
8 - < 11	4,0		
< 8	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Bei einem Modul, das aus mehreren Teilen besteht, wird die Gesamtnote als Mittelwert aus den nach Semesterwochenstunden gewichteten Teilleistungen ermittelt.
- (3) Sofern einzelne Prüfungsleistungen an Stelle einer Note die Bewertung "bestanden" vorsehen, werden diese Fächer bei der Bildung von Gesamtnoten nicht berücksichtigt.
- (4) Bei der Bildung von Gesamtnoten entscheidet die erste Stelle nach dem Komma; die folgenden Stellen bleiben unberücksichtigt. Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt:
- |                   |  |
|-------------------|--|
| sehr gut          | bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5     |
| gut               | bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5     |
| befriedigend      | bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5     |
| ausreichend       | bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0     |
| nicht ausreichend | bei einem Durchschnitt schlechter als 4,0. |
- (5) Durch die Anwesenheit bei der Bekanntgabe der Aufgaben einer Studien- bzw. Prüfungsleistung erkennt der Prüfling an, dass ihr/ihm leistungsmindernde Umstände, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, nicht vorliegen und dass sie/er prüfungsfähig ist. Treten leistungsmindernde Umstände und/oder fehlende Prüffähigkeit nach Antritt der Prüfung auf, ist dies nachträglich durch ein fachärztliches Attest zu belegen.

### § 30 Wiederholung von Fachprüfungen/Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen/Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung/Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsteilleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsteilleistung ist nicht zulässig.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschulleitung nach Anhören des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte Wiederholungsprüfung einräumen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die/der Studierende sämtliche bis zum Ende des 3. Semesters abzuschließenden Studienfächer bzw. sämtliche ab dem 4. Semester abzuschließenden Studienfächer bis auf das Fach, für das sie/er die 3. Wiederholungsprüfung beantragt, mit Erfolg abgeschlossen hat. Eine vorläufige Zulassung zu einer dritten Wiederholung ist nicht möglich.
- (4) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin dieser Fachprüfung-/Prüfungsleistung/Prüfungsteilleistung abzuleisten.
- (5) Von Wiederholungsprüfungen während der praktischen Studienphase kann die/der Studierende auf Antrag beim Prüfungsausschuss bis spätestens eine Woche vor der Prüfung zurücktreten.

### **§ 31 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Attest**

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (0 Punkte, Note 5,0) gewertet, wenn die/der Studierende einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. eine Prüfungsvorleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit bescheinigen. In Zweifelsfällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Die/der Studierende ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der/des Studierenden die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so erfolgt die Zulassung zum nächsten regulären Prüfungstermin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei Schwangerschaft, Mutterschutz oder der Wahrnehmung von Familienpflichten soll der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden eine Freistellung von der Teilnahme an der Prüfung ermöglichen.
- (4) Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt die/der Studierende während dieser Zeit an einer Prüfungsleistung teil, so verliert das Attest auch für die Folgezeit seine Gültigkeit.
- (5) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (0 Punkte, Note 5,0) bewertet. Eine Studierende/ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (0 Punkte, Note 5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Die/Der Studierende kann bis spätestens 2 Wochen nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 oder 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 32 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (Note 4,0) ist. Näheres regeln die studiengangspezifischen Anlagen.
- (2) Hat die/der Studierende die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

### **§ 33 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht worden sind. Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Studiums an der HTW im wesentlichen entsprechen.
- (2) Andere Studien- und Prüfungsleistungen, die an deutschen oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperations-Vereinbarungen zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an anderen Bildungseinrichtungen, an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend. Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Vergleichbare praktische Studienphasen werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis vermerkt.

### **§ 34 Verlust des Prüfungsanspruchs**

Ein Prüfling verliert den Prüfungsanspruch, wenn sie/er in einem Fach alle Prüfungswiederholungen nach § 30 ohne Erfolg wahrgenommen hat. Das gilt auch für den Fall des Fernbleibens ohne triftigen Grund.

### **§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 36 Prüfungsausschuss**

- (1) Der/die den Studiengang tragende(n) Fachbereich(e)/Fakultät(en) bilden einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus zwei Professorinnen/Professoren und einer/einem Studierenden. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren beträgt zwei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat/Fakultätsrat oder den Fachbereichsräten/Fakultätsräten der den Studiengang tragenden Fachbereich(e)/Fakultät(en) gewählt. Das studentische Mitglied muss das 3. Semester eines Studiengangs des Fachbereichs/der Fakultät oder eines der beteiligten Fachbereiche/einer der beteiligten Fakultäten abgeschlossen haben und wird auf Vorschlag der jeweiligen Fachschaft(en) gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin/den Stellvertreter. Die/der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 37 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
  - (a) Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer,
  - (b) Festsetzung der Prüfungstermine,
  - (c) Herstellung des Einvernehmens zur Festsetzung der Hilfsmittel,
  - (d) Zulassung zur Prüfung,
  - (e) Anerkennung von ärztlichen Attesten,
  - (f) Entscheidungen gemäß § 28 Absatz 6,
  - (g) Feststellung der Prüfungsergebnisse,
  - (h) Anrechnung von anderweitig erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
  - (i) Zustimmung zur Immatrikulation in ein höheres Semester,
  - (j) Feststellung des Verlustes des Prüfungsanspruchs,
  - (k) Durchführung der Prüfung,
  - (l) Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
  - (m) Anregung zur Reform des Studiums und der Prüfungen,
  - (n) Anerkennung der praktischen Studienphase,
  - (o) Bestellung der Betreuerinnen/Betreuer von Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeiten,
  - (p) Verlängerung der Frist des Beginns der Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeit und

- (q) Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeit.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann einzelne dieser Aufgaben an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.
  - (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
  - (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses ergehen schriftlich.
  - (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben delegieren. Die Delegation an das Prüfungsamt bzw. das Praxisreferat bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung.
  - (6) In begründeten Einzelfällen und bei Teilzeitstudium kann der Prüfungsausschuss einer/einem Studierenden einen vom offiziellen Prüfungsplan abweichenden Prüfungsplan genehmigen.

### **§ 38 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden Professorinnen/Professoren, Professorinnen/Professoren im Ruhestand, Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelor- bzw. Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **Teil 5: Prüfungen im Bachelor-Studium**

### **§ 39 Zweck der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die/der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### **§ 40 Zulassungsvoraussetzung**

Zulassungsvoraussetzung zur Bachelor Abschlussarbeit ist das abgeschlossene 3. Semester des Studienganges.

### **§ 41 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Fachprüfungen der Module des Studiengangs, der Anerkennung der praktischen Studienphase und der Bachelor-Abschlussarbeit, gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die praktische Studienphase erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Module erfolgreich abgeschlossen sind und die Bachelor-Abschlussarbeit, gegebenenfalls einschließlich eines Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (Note 4,0) bewertet ist.
- (3) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten der Bachelor-Abschlussarbeit und der Module des Studiengangs.

### **§ 42 Bachelor-Abschlussarbeit**

- (1) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist eine besondere Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachliche Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und einer praktisch verwertbaren Lösung zuzuführen.

- (2) Die Bachelor-Abschlussarbeit kann von einer Professorin/einem Professor oder einer/einem Lehrbeauftragten, die/der auf Antrag des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Prüfungsauftrag erhalten hat, ausgegeben und betreut werden. Die/der Studierende hat das Recht, eine Professorin/einen Professor oder eine Lehrbeauftragte/einen Lehrbeauftragten seiner Wahl für die Betreuung ihrer/seiner Bachelor-Abschlussarbeit vorzuschlagen. Stimmt die/der Vorgeschlagene zu, vergibt sie/er mit Zustimmung des Prüfungsausschusses das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit.
- (3) Die Ausgabe der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgt frühestens nach abgeschlossenem 3. Semester und spätestens neun Monate nach Abschluss der Pflichtmodule und erfolgreichem Abschluss der praktischen Studienphase auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die/der Studierende kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann einmal und nur innerhalb vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelor-Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Im Projektstudium können auch nicht-schriftliche Leistungen als Bachelor-Abschlussarbeit anerkannt werden. Als Bestandteil der Abschlussarbeiten können dies z. B. Zeichnungen, Pläne, Projektdaten und Modelle sein. Umfang, Termine, Art und Details der nicht-schriftlichen Leistungen werden bei Ausgabe des Themas von der Betreuerin/von dem Betreuer festgelegt und vor Beginn der Bearbeitungsfrist schriftlich bekannt gegeben.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um höchstens zwei Monate verlängert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Betreuerin/der Betreuer die Verlängerung empfiehlt. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte und darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten.
- (6) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist in der Regel maschinengeschrieben und gebunden in dreifacher Ausfertigung im Fachbereichssekretariat/Dekanat oder in einem Sekretariat der den Studiengang tragenden Fachbereiche/Fakultäten abzugeben oder per Einschreiben zuzustellen. Bei vertraulichen Forschungsprojekten kann die Abgabe der Bachelor-Abschlussarbeit abweichend von Satz 1 beim Betreuer/bei der Betreuerin erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin/der Betreuer der Bachelor-Abschlussarbeit sein. Mindestens ein Prüfer kommt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, die den Studiengang tragen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Bewertungsverfahren muss innerhalb von acht Wochen abgeschlossen werden.
- (8) Die Bachelor-Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (Note 4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe einer Note "nicht ausreichend" (0 Punkte, Note 5,0) muss mit der Wiederholung begonnen werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Abschlussarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (9) Wenn die Bachelor-Abschlussarbeit wegen inhaltlicher Mängel mit der Note "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet worden ist, legt die Betreuerin/der Betreuer dem Prüfungsausschuss die Gründe der Bewertung in einem Gutachten dar.

### **§ 43 Zeugnisse und Bachelor-Urkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die/der Studierende unverzüglich ein Zeugnis.
- (2) In das Bachelor-Zeugnis werden die Module, die Modulbewertungen, die erzielten ECTS-Punkte, die Betreuerin/der Betreuer, das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit und deren Note und ECTS-Punkte, die Gesamtnote sowie der Tag der letzten Prüfungshandlung aufgenommen.

- (3) Auf Antrag der/des Studierenden können auch erfolgreich abgeschlossene Wahlmodule mit ihren ECTS-Punkten und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (4) Leistungsnachweise, die an anderen Hochschulen erbracht und als äquivalent anerkannt worden sind, werden unter Angabe der Hochschule und mit den dort erreichten Ergebnissen in das Zeugnis aufgenommen.
- (5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Aufführung einer relativen ECTS-Note im Diploma Supplement erfolgt nach den in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführten Kriterien, die den Empfehlungen der HRK entsprechen.
- (6) Gleichzeitig mit dem Bachelor-Zeugnis erhält die/der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Abschlusses der letzten Prüfungsleistung. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde und das Abschlusszeugnis werden durch die Rektorin/den Rektor und die Leiterin/den Leiter des Fachbereichs/der Fakultät oder eines der den Studiengang tragenden Fachbereiche/Fakultät(en) bzw. deren/dessen Vertreterin/Vertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **Teil 6: Prüfungen im Master-Studium**

### **§ 44 Zweck der Master-Prüfung**

Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die/der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des vermittelten Fachwissens überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Fachkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln.

### **§ 45 Zulassungsvoraussetzung**

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung werden in den studiengangspezifischen Anlagen geregelt.

### **§ 46 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Prüfung besteht aus den Fachprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule, der praktischen Studienphase bzw. dem Projektstudium und der Master-Abschlussarbeit, gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die praktische Studienphase bzw. das Projektstudium erfolgreich beendet wurde, sämtliche Module erfolgreich abgeschlossen wurden und die Master-Abschlussarbeit, gegebenenfalls einschließlich eines Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (Note 4,0) bewertet wurde.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der Module des Master-Studiums und der Master-Abschlussarbeit.

### **§ 47 Master-Abschlussarbeit**

Für die Master-Abschlussarbeit gelten die Regelungen von § 42 sinngemäß mit den folgenden Unterschieden:

- (1) In der Master-Abschlussarbeit soll die/der Studierende ein Problem ihres/seines Studienganges unter Verdeutlichung des Praxisbezugs und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse methodisch behandeln.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit wird in den jeweiligen studiengangspezifischen Anlagen geregelt. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt mindestens 15 und höchstens 30 ECTS-Punkte.

### **§ 48 Zeugnisse und Master-Urkunde**

Es gelten die Regelungen von § 43 sinngemäß.

## **Teil 7: Schlussbestimmungen**

### **§ 49 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend §31 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (0 Punkte, Note 5,0) und die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat die/der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (0 Punkte, Note 5,0) und die Bachelor-Prüfung bzw. die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- bzw. Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 50 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum XX.XX.2009 in Kraft.



## **Anlagen**

### **1. ECTS-Note**

Den Empfehlungen der HRK folgend wird die nach dem Notensystem der HTW vergebene Gesamtnote im Diploma Supplement durch eine relative ECTS-Note ergänzt. Die relative ECTS-Note wird wie folgt berechnet:

<b>Note</b>	<b>Statistischer Bereich</b>
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Zur Errechnung der relativen Noten werden die HTW-Gesamtnoten aller erfolgreichen Absolventen/Absolventinnen der letzten drei bis fünf Jahre ein und desselben Studiengangs herangezogen.

ECTS-Noten werden nur dann errechnet, wenn in dem Studiengang aus mindestens sieben vollen Semestern Studienabschlüsse vorliegen und mindestens 30 Personen das Studium während des Berechnungszeitraums erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Berechnung erfolgt in der Regel auf der Grundlage der Gesamtnoten aus den sechs Semestern, die dem letzten abgeschlossenen Semester vorausgingen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ von drei Jahren mit einem Semester Abstand zum Ausstellungszeitpunkt des Diploma Supplement ergibt. Um die Mindestzahl von 30 Absolventen/Absolventinnen zu erreichen, können bis zu zehn Semester in die Berechnung eingehen.

## 2. Studiengangsspezifische Anlagen

In diesen Anlagen sind studiengangsspezifische Regelungen getroffen, insbesondere:

- Dauer und Gliederung des Studiums
- Zulassungsvoraussetzungen
- Abschlussbezeichnungen,
- Sonderregelungen (z.B. Auslandssemester)
- Curriculum,
- Modulkatalog,
  - Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
  - Semesterwochenstunden insgesamt je Semester,
  - Semesterwochenstunden je Vorlesung,
  - ECTS-Punkte insgesamt und pro Modul (Gewichtungsfaktor),
  - Fach- bzw. Modulbezeichnung,
  - Form der Prüfungsleistung (z. B. Klausur, Studienarbeit),
  - Zeitpunkt der Prüfungsleistung (studienbegleitend, Klausur nach Vorlesungs-Ende),
  - Studiengangsemester der erstmöglichen Prüfungsteilnahme,
  - Studiengangsemester, in dem spätestens mit der Prüfung begonnen werden muss,
  - Termin der Wiederholung (je Semester, je Studienjahr),
  - Information, ob eine mündliche Prüfung möglich ist,
  - Angabe der Bewertung (N = Note, B = bestanden) und
  - Angabe der Prüfungsvorleistungen.
- Zulassungsbedingungen für die Praxisphase
- Bearbeitungszeit Master-Abschlussarbeit

Bei Auflistung in Teilprüfungen sind folgende weitere Angaben erforderlich:

- Bezeichnung der Teilprüfung,
- Gewichtungsfaktor der Teilprüfung,
- Studiengangsemester der erstmöglichen Prüfungsteilnahme,
- Studiengangsemester, in dem spätestens mit der Prüfung begonnen werden muss und
- Gebühren.

Im Fall, dass der Studiengang im Teilzeitstudium studiert werden kann, regeln die studiengangsspezifischen Anlagen folgendes:

- Modulabhängigkeitsplan (optional)
- Organisation des Teilzeitstudiums über eigene Studienpläne.